

**Vertrag  
zwischen dem  
Freien katholischen Schulwerk Biberach an der Riß e. V.  
- vertreten durch den 1. Vorsitzenden,  
Herrn Hermann-Josef Stütz (FKS)  
und der  
Stadt Biberach an der Riß - vertreten  
durch Bürgermeister Rack (Stadt)  
über die gemeinsame Nutzung der Sportstätten der  
Bischof-Sproll-Schule in Biberach-Rißegg  
vom 22. Oktober 1979**

**§ 1 Vertragsgrundlage**

Grundlage dieses Vertrags ist der Vertrag vom 23. Mai 1977 zwischen der Stadt und dem FKS, sowie dem Bischöflichen Schulamt Rottenburg über Planung, Errichtung und Betrieb einer öffentlichen Grundschule und einer Katholischen Bekenntnisschule mit Turnhalle in Biberach-Rißegg.

**§ 2 Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand sind die Sportstätten (Turnhalle und Freisportanlagen) der Bischof-Sproll-Schule in Biberach-Rißegg. Eigentümer und Träger dieser Sportstätten ist das FKS, dem auch die Betriebsführung obliegt.

**§ 3 Benutzung für schulische Zwecke**

Das FKS räumt der öffentlichen Grundschule Rißegg ein Benutzungsrecht seiner Sportstätten, entsprechend der staatlichen Stundentafel für den Sportunterricht an Grundschulen, im nachfolgend präzisierten Rahmen ein:

1. Beiden Grundschulen steht die Benutzung der Sportstätten im gleichen Range, im Verhältnis der an den Grundschulen bestehenden Klassen zueinander, zu.
2. Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Vor- und Nachmittage erfolgt im Verhältnis der Grundschulklassen zueinander.
3. Die Belegungspläne werden von den Schulleitern beider Schulen einvernehmlich erstellt.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten sind die Schulträger zu beteiligen .

**§ 4 Außerschulische Nutzung**

1. Das FKS räumt der Stadt das Belegungsrecht seiner Sportanlagen ein, soweit diese nicht gemäß § 3 dieses Vertrags genutzt werden. Das FKS kann einzelnen Nutzungen widersprechen.
2. Die Stadt räumt dem FKS für seine Veranstaltungen ein unentgeltliches Nutzungsrecht der in ihrem Eigentum stehenden Einrichtungsgegenstände und Wirtschaftseinrichtungen ein.
3. Für Verlust oder Beschädigung an Gebäude oder Einrichtungsgegenständen haftet, soweit es sich nicht um Eigenveranstaltungen des FKS handelt, die Stadt, unbeschadet ihres Rechts, Ersatz vom Schädiger zu verlangen.

4. Für Verlust oder Beschädigung an Gebäude oder Einrichtungsgegenständen haftet bei Eigenveranstaltungen des FKS das FKS; unbeschadet seines Rechts, Ersatz vom Schädiger zu verlangen.
5. Die Stadt gewährleistet, dass sich die Sportanlagen nach Veranstaltungen gemäß § 4 und 5 dieses Vertrags in einem einwandfreien gebrauchsfähigen Zustand befinden.
6. Das FKS gewährleistet, dass sich die Sportanlagen nach Eigenveranstaltungen in einem einwandfreien gebrauchsfähigen Zustand befinden.
7. Der jeweilige Veranstalter übt jeweils das Hausrecht aus.

### **§ 5 Regelung der Nutzungszeiten**

1. Für die Zuteilung von Übungszeiten an Vereine, insbesondere Sportvereine, gelten nachstehende Regelungen:
  - a) Dem FKS sind zwei Abende in der Woche (Montag bis Freitag) vorbehalten. Die Festlegung dieser Abende erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt. Ein Wechsel der Übungsabende des FKS während des Schuljahres hat nur im vorherigen Einvernehmen mit der Stadt zu erfolgen.
  - b) Für die restlichen Zeiten erstellt die Stadt einen Belegungsplan. Dieser Plan ist dem FKS rechtzeitig bekannt zu geben. Die Stadt verpflichtet sich, jede Änderung des Belegungsplanes mindestens eine Woche vorher dem FKS schriftlich anzuzeigen.
2. Für Veranstaltungen gilt folgendes:

Die Stadt verpflichtet sich, vor Genehmigung einer Veranstaltung das FKS rechtzeitig zu hören. Das FKS wird eigene Veranstaltungen der Stadt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzeigen.

### **§ 6 Umlage der Betriebskosten**

1. Die Betriebskosten für die Sportstätten werden nach dem Verhältnis der Benutzungszeiten auf das FKS und die Stadt umgelegt.
2. Die Benutzungszeiten für den Sportunterricht und den Übungsbetrieb von Vereinen und dergleichen werden nach dem Belegungsplan ermittelt. Bei Veranstaltungen nach 15 Abs. 2 werden die Benutzungszeiten nach der tatsächlichen Belegung festgestellt, wobei einzelne Belegungen jeweils auf volle Stunden auf- bzw. abgerundet werden.

### **§ 7 Abgrenzung der Betriebskosten**

1. Als Betriebskosten im Sinne von § 6 gelten:
  - a) Personalkosten für Hausmeister (Aufteilung Schulgebäude/Sportstätten nach festzulegenden Erfahrungswerten)
  - b) Bewirtschaftungskosten (Heizung, Beleuchtung, Reinigung usw.), jedoch ohne Steuern und Abgaben für Grundbesitz.
  - c) Gebäudeunterhaltungskosten
  - d) sonstige, unmittelbar auf den Betrieb der Sportstätten entfallende sächliche Ausgaben.
2. Zu den Betriebskosten zählt auch die Ersatzbeschaffung des Inventars, so weit diese nicht aus einer festgestellten Einzelhaftung auszusondern bzw. gemäß § 4 Ziffern 3 und 4 von den Vertragspartnern gesondert zu erstatten sind. Die Kosten für die Sondereinrichtungen zu Veranstaltungen (u . a. Wirtschaftseinrichtung) gehen voll zu Lasten der Stadt.
3. Zur Ermittlung von Betriebskosten für Heizung, Strom und Wasser werden vom FKS Zwischenzähler installiert. An den dadurch entstehenden Kosten beteiligt sich die Stadt zur Hälfte.

**§ 8 Abrechnung der Betriebskosten**

Die Betriebskosten werden jährlich auf Ende des Kalenderjahres abgerechnet, wobei die Stadt auf 1. Juli jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Betriebskostenanteils zu leisten hat.

**§ 9 Kündigung**

1. Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist grundsätzlich nur in beiderseitigem Einvernehmen kündbar. Eine einseitige Kündigung kann nur ausgesprochen werden, wenn ein Vertragspartner seine Verpflichtungen nach dies ein Vertrag nicht erfüllt. Eine Kündigung kann nur unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist, jeweils zum 31.7. eines jeden Jahres erfolgen.
2. Bei einer Kündigung hat das FKS der Stadt die festgestellten Mehrkosten nach Ziffer 2 Abs. 2 des Vertrags vom 23.5.77 zu ersetzen. Dabei ist auf die baulichen Investitionen ein jährlicher Abschreibungssatz von 4 % ab 1.1.1981 anzuwenden, während die bewegliche Ausstattung im Eigentum der Stadt verbleibt.